

Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung

vom 22. Juni 1992¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 66 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4.
Oktober 1974 (WEG) und Art. 27 Abs. 4 der dazugehörigen Verordnung vom 30.
November 1981 (VWEG) sowie gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung
vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton und die Bezirke fördern durch Zuschüsse für Personen in bescheidenen
finanziellen Verhältnissen: Grundsatz

- a) den Bau und die Erneuerung preisgünstiger Wohnungen;
- b) den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum zur Selbstnutzung.

Art. 2

¹Zuschüsse im Sinne dieser Verordnung können ausgerichtet werden:

- a) zur Ergänzung und im Anschluss an die Zusatzverbilligung I des Bundes;
- b) zur Ergänzung und im Anschluss der Zusatzverbilligungen II des Bundes.

Ausrichtung der
Zuschüsse

²Zuschüsse im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels sind unverzinslich und nicht rück-
zahlbar.

Art. 3³

¹Zuschüsse werden für Vorhaben zugesichert, für die der Bund Leistungen nach
dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz zusichert und die den Zielen des
regionalen Entwicklungskonzeptes entsprechen.

Voraussetzun-
gen für den Be-
zug von Zu-
schüssen

²Sie werden für Wohnungen ausbezahlt, deren Bewohner* die Voraussetzungen
nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz für die Zusicherung von Zu-
satzverbilligungen erfüllen.

¹ Mit Revision vom 31. Oktober 2005.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4¹

Umfang der Zuschüsse

¹Zuschüsse nach Art. 2 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung betragen jährlich:

- a) 0,6% der Anlagekosten vom 1. bis zum 6. Jahr;
- b) 0,3% der Anlagekosten im 7. und 8. Jahr;
- c) 0,6% der Anlagekosten vom 11. bis zum 14. Jahr.

²Zuschüsse nach Art. 2 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung betragen jährlich 0,6% der Anlagekosten und werden während höchstens 25 Jahren ausgerichtet.

Art. 5²

Kostentragung

Der Kanton und die Bezirke tragen die Zuschüsse je zur Hälfte.

Art. 6³

Bezug der Zuschüsse

Zuschüsse werden dem Eigentümer ausgerichtet. Vermietet dieser die Wohnung, so hat er den Mietzins den erhaltenen Zuschüssen entsprechend zu senken.

Art. 7

Rahmenkredit

Die Zuschüsse werden vom Grossen Rat im Rahmen des Budgets festgelegt. Nicht aufgebrauchte Kredite können auf das nächste Jahr übertragen werden.

Art. 8

Verteilung nach Prioritäten

¹Reichen die finanziellen Mittel nicht aus, so werden zunächst gefördert:

- a) die Erstellung und Erneuerung von Wohnhäusern, die mehrheitlich Wohnungen für Betagte und Invalide aufweisen;
- b) die Erstellung und Erneuerung der übrigen Wohnhäuser;
- c) der Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum zur Selbstnutzung.

²Die Standeskommission kann zur besseren regionalen Verteilung der finanziellen Mittel Kontingente für die Bezirke festlegen.

Art. 9

Verweigerung von Zuschüssen

Wird die Auskunftspflicht verletzt, werden Behörden durch unrichtige Angaben oder Unterdrückung von Tatsachen irreführt oder wird eine solche Irreführung versucht, so können Zusicherungen und Auszahlung von Zuschüssen verweigert werden.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Marginalie abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Marginalie abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Art. 10¹

¹Zuschüsse sind samt Zins zurückzuzahlen, wenn:

- a) sie zu Unrecht ausbezahlt werden;
- b) die Wohnung zweckentfremdet wurde.

Pflicht zur Rück-
erstattung

²Die Rückforderung verjährt fünf Jahre nach Kenntnis des Rückforderungsgrunds, spätestens aber zehn Jahre nach Auszahlung der Zuschüsse.

Art. 11

Soweit diese Verordnung und der dazugehörige Ständekommissionsbeschluss nichts anderes bestimmen, wird die Bundesgesetzgebung über die Wohnbau- und Eigentumsförderung sinn- und sachgemäss angewendet.

Anwendung von
Bundesrecht

Art. 12²

¹Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Wohnbau- und Eigentumsförderung obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement. Dieses hört die Bezirke an.

Vollzug

²Die Ständekommission kann den Vollzug im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels, sofern dies notwendig und zweckmässig erscheint, teilweise auch anderen Amtsstellen oder Behörden übertragen.

Art. 13³

Art. 14

Die Ständekommission erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 15

Die Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.